

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER  
RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM

Nr. 468

19. Februar 2002

**Beitragsordnung des  
Akademischen  
Förderungswerkes Bochum  
- Studentenwerk -  
Anstalt des öffentlichen  
Rechts**



**Beitragsordnung des Akademischen Förderungswerkes Bochum**  
- **Studentenwerk –**  
**Anstalt des öffentlichen Rechts**

Der Verwaltungsrat des Akademischen Förderungswerkes Bochum – Studentenwerk – Anstalt des öffentlichen Rechts – hat gemäß § 6 Ziffer 3 in Verbindung mit § 13 Abs. 5 StWG der Neufassung des Gesetzes über die Studentenwerke im Lande Nordrhein-Westfalen (Studentenwerksgesetz – StWG) vom 4. Januar 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 36 vom 4. Januar 1994) folgende Beitragsordnung beschlossen:

**§ 1**

Auf der Grundlage von § 13 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 5 StWG erhebt das Akademische Förderungswerk Bochum in jedem Semester von allen an

1. der Ruhr-Universität Bochum
2. der Fachhochschule Bochum
3. der Fachhochschule Gelsenkirchen mit den Abteilungen in Recklinghausen und Bocholt
4. der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe
5. der Folkwang-Hochschule Essen – Studiengang Schauspiel Bochum -

im Zuständigkeitsbereich des Studentenwerks immatrikulierten Studierenden einen Sozialbeitrag.

**§ 2**

Der Sozialbeitrag je Semester setzt sich für jede Studierende/für jeden Studierenden wie folgt zusammen: Beitrag für die allgemeinen Aufgaben des Studentenwerkes **42,75 €**

Beitrag für Maßnahmen der Studienförderung (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 StWG). Er ist als Mitgliedsbeitrag für die Darlehenskasse der Studentenwerke im Lande Nordrhein-Westfalen bestimmt.

**0,25 €**

Der Sozialbeitrag je Semester beträgt damit für jede Studierende/für jeden Studierenden insgesamt

**43,00 €**

**§ 3**

Das AkaFö fördert - je nach wirtschaftlicher Lage des Studentenwerks - aus diesem Beitrag neben seinen Schwerpunktaufgaben im Bereich Verpflegung von Studierenden und studentisches Wohnen auch die Kindertagesstätte, die studentische Kulturarbeit und seine verschiedenen Beratungstätigkeiten.

**§ 4**

- (1) Der Beitrag wird jeweils fällig
  - a) mit der Einschreibung
  - b) mit der RückmeldungBei der Einschreibung oder Rückmeldung ist die Zahlung des Beitrages nachzuweisen.
- (2) Von der Beitragspflicht befreit sind Studentinnen/Studenten, die wegen
  - Ableistung des Grundwehrdienstes oder zivilen Ersatzdienstes
  - eines Auslandsstudiums
  - Krankheit oder Schwangerschaftbeurlaubt sind.
- (3) Die Hochschulen ziehen den Beitrag nach Maßgabe der Beitragsordnung kostenlos für das Akademische Förderungswerk Bochum ein.

**§ 5**

- (1) Der Beitrag kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden.
- (2) Ein Anspruch auf anteilige Rückzahlung des Beitrages im Falle der Exmatrikulation oder des Widerrufs der Einschreibung vor Ablauf eines Semesters besteht nicht.
- (3) Ist die Exmatrikulation oder der Widerruf der Einschreibung vor Beginn der Vorlesungszeit eines Semesters erfolgt, für das der Sozialbeitrag geleistet wurde, ist er zurückzuerstaten.

**§ 6**

Diese Beitragsordnung tritt am 11.02.2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Beitragsordnung in der zuletzt gültigen Fassung vom 01.01.2001 außer Kraft.

Die Beitragsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum und den Fachhochschulen in Bochum und Gelsenkirchen sowie der Folkwang-Hochschule Essen veröffentlicht oder – wenn solche nicht vorhanden sind – durch Aushang hochschulöffentlich bekannt gemacht.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Verwaltungsrates des Akademischen Förderungswerkes Bochum vom 08.02.2002.

Bochum, den 11.02.2002

Der Vorsitzende des Verwaltungsrats  
René Voss

Der Geschäftsführer  
Jörg Lünen